

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler, Christian Dürr,
Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/26664 –**

Folgen einer möglichen Doppelbesteuerung von Renten

Vorbemerkung der Fragesteller

Derzeit sind beim Bundesfinanzhof Revisionsverfahren hinsichtlich einer möglichen Doppelbesteuerung von Rentenzahlungen anhängig. Nach Angaben der Bundesregierung zahlen derzeit 7 Millionen der 19,6 Millionen Rentner in Deutschland Einkommenssteuer. Insgesamt wurde so ein Steueraufkommen von 42,8 Mrd. Euro in 2020 generiert (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/25772).

1. Wie viele Rentner haben nach Kenntnis der Bundesregierung bisher Einspruch hinsichtlich der Rentenbesteuerung eingelegt (bundesweit und aufgliedert nach Ländern)?

Werden nach Kenntnis der Bundesregierung Rentner, die Einsprüche wegen der Renten führen, mit Vordrucken zur Einspruchsrücknahme angeregt?

Der Bundesregierung liegen keine Zahlen vor, wie viele Einsprüche bisher von Rentnerinnen und Rentnern wegen einer vermeintlichen „Doppelbesteuerung“ gegen ihren Steuerbescheid eingelegt worden sind. Ihr liegen auch keine Erkenntnisse vor, nach denen mit Vordrucken zur Rücknahme entsprechender Einsprüche angeregt wird. Die Finanzbehörde prüft jedoch im Einspruchsverfahren die Sach- und Rechtslage. Sofern dem Einspruchsbegehren nicht oder nicht in vollem Umfang abgeholfen werden kann, nimmt sie in der Regel Kontakt mit den Steuerpflichtigen auf und weist dabei auf die Möglichkeiten hin, das Verfahren fortzusetzen bzw. abzuschließen.

2. Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend, dass das Bundesfinanzministerium eine Absprache mit den Ländern (AO-Referatsleiter) vorbereitet bzw. bereits erörtert hat wie im Falle einer festgestellten Doppelbesteuerung von Renten zu verfahren wäre?
 - a) Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen wurden beschlossen bzw. erörtert?
 - b) Wenn ja, ist geplant, dass Rentner künftig ihre Steuerbescheide aus dem ganzen Berufsleben vorlegen müssen?
 - c) Wenn ja, hat sich das Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern besprochen, dass trotz einer möglichen Verfassungswidrigkeit der Rentenbesteuerung kein Vorläufigkeitsvermerk (§ 165 der Abgabenordnung (AO)) angebracht wird?

Die Fragen 2 bis 2c werden gemeinsam beantwortet.

Wie im Weiteren zum Thema „Doppelbesteuerung“ von Renten zu verfahren ist, hängt maßgeblich vom Ausgang der dazu beim Bundesfinanzhof (BFH) anhängigen Gerichtsverfahren ab. Die hypothetische Frage, wie im Fall einer festgestellten Doppelbesteuerung zu verfahren wäre, war bisher nicht Gegenstand der Erörterungen mit den Ländern.

3. Basiert nach Kenntnis der Bundesregierung die Verfügung der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Kurzinformation zur Einkommensteuer 33/2017 in der Fassung 14. Juli 2020, auf der Absprache mit Bund und Ländern, und haben andere Bundesländer inhaltsgleiche bzw. vergleichbare Anweisungen?

Die Verwaltung der Einkommensteuer obliegt den Landesfinanzbehörden. Diese entscheiden darüber, ob sie durch die übergeordneten Behörden Anweisungen für deren nachgeordneten Bereich erlassen. Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, ob andere Bundesländer inhaltsgleiche oder vergleichbare Anweisungen erlassen haben.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Hat das Bundesministerium der Finanzen geprüft, ob es selbst in der Lage wäre, eine mögliche Doppelbesteuerung der Renten zu berechnen?
 - a) Wenn ja, welche Methode wurde bzw. würde dabei zugrunde gelegt?
 - b) Wenn ja, wurde bzw. würde diese Methode den steuerberatenden Berufen offengelegt bzw. zugänglich gemacht?
 - c) Würde nach Ansicht der Bundesregierung Rentnern die Zwangsrufe ihrer Einsprüche verweigert, wenn sie die Doppelbesteuerung nicht selbst ausrechnen können?

Die Fragen 4 bis 4c werden gemeinsam beantwortet.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung kommt es zu keiner „Doppelbesteuerung“ von Renteneinkünften.

Ist wegen der Verfassungsmäßigkeit einer Rechtsnorm oder wegen einer Rechtsfrage ein Verfahren bei dem Gerichtshof der Europäischen Union, dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) oder einem obersten Bundesgericht (hier BFH) anhängig und wird der Einspruch hierauf gestützt, ruht das Einspruchsverfahren insoweit (sog. Zwangsrufe nach § 363 Absatz 2 Satz 2 AO). Liegen die Voraussetzungen für eine Zwangsrufe nicht vor, kann die Finanzbehörde

das Einspruchsverfahren mit Zustimmung des Einspruchsführers aus Zweckmäßigungsgründen ruhen lassen (§ 363 Absatz 2 Satz 1 AO).

5. Hat das Bundesministerium der Finanzen in seiner Beitrittserklärung im BFH-Verfahren X R 33/19 vorgerechnet, dass die Rentner ganz oder teilweise auf ihre Grundfreibeträge, ihren Werbungskostenpauschbetrag und ihre steuerfreien Zuschüsse zur Krankenversicherung verzichten sollen, um diese in den „steuerfreien Gesamtrentenbezug“ einzurechnen?

Das Bundesministerium der Finanzen hat in seiner Beitrittsstellungnahme dargelegt, welche Faktoren und Einflussgrößen in die Ermittlung des aus versteuertem Einkommen geleisteten Teils der Altersvorsorgeaufwendungen sowie in die Ermittlung der steuerunbelastet zufließenden Teilbeträge der Renteneinkünfte einzubeziehen sind. Damit ist jedoch nicht verbunden, dass ein Rentner auf die insoweit relevanten Faktoren und Einflussgrößen (z. B. Grundfreibetrag, Werbungskosten-Pauschbetrag oder Sonderausgabenabzug) „verzichten“ muss.

6. Hat die Bundesregierung geprüft, wie im Falle einer festgestellten Doppelbesteuerung ehemalige DDR-Rentner und deren Einzahlungen vor 1990 behandelt werden würden?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

7. Hat die Bundesregierung geprüft, wie im Falle einer festgestellten Doppelbesteuerung die neue Grundrente bei der Doppelbesteuerung berücksichtigt werden würde und ob Rentner mit eigenen Beitragsleistungen einen zusätzlichen Steuerfreibetrag erhalten würden?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

